



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003

TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

Zahl: 004-1/2005
Bearbeiter: Fr. Lehnert/Ell
Durchwahl: 110

Gablitz, am 9. Juni 2005

EINLADUNG zur 3. Sitzung des GEMEINDERATES

Zeit: Donnerstag, 16. Juni 2005, 19.00 Uhr

Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal

Tagesordnung:

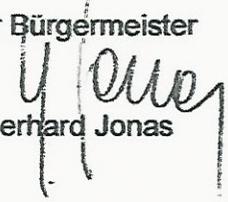
01. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
02. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Gemeinderates
03. Bericht des Bürgermeisters
04. 1. Nachtragsvoranschlag 2005 → Pkt 8
05. Hort und Kindergärten, Festsetzung eines Jausenbeitrages
06. Resolution „Gesamtkonzept für bessere Bus- und Bahnverbindungen“
07. ÖRK Purkersdorf- Gablitz, Subvention für Fahrzeugankauf
08. Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung → Pkt 4
09. Flutwellenkatastrophe, Weiterleitung der Spendengelder
10. Anschaffung von 2 neuen LKW, Leasingverträge
11. Fußweg Mozartgasse, Gestattungsverträge
12. Gewerbehof, Vermietung an BMI (Polizeiinspektion), Grundsatzbeschluss
13. Bauangelegenheiten, Rückzahlung von Gebühren und Verwaltungsabgaben
14. Personalangelegenheiten
a) vorzeitiger Dienstaustritt - Abfertigung
b) Abänderung eines Dienstvertrages
c) Bonifikation

HANDY KASTEN

15. GEBRAUCHSABGABE / RAUM KÄSTEN

Die Sitzung ist öffentlich mit Ausnahme der Punkte 14 a) bis 14 c).

Der Bürgermeister


Gerhard Jonas

ergeht an:
die Mitglieder des Gemeinderates

**3. Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Gablitz
16.6.2005, 19.00**

DRINGLICHKEITSANTRÄGE

gem. NÖ GO 1973 und GR GO 1980 der

1. GABLITZER BÜRGERPARTEI
(GR Dr. Stockenhuber)

- **Stellungnahme allgemeiner Art
Jiu Jitsu Verein**
 - **Resolution
„Handymasten“**
 - **Resolution
Räumungsbescheid**
 - **Resolution
Gebrauchsabgabe/Schaukästen**
 - **Resolution
Amtsverschwiegenheit § 310 StGB**
- **Anzeige des SPÖ-Verdacht des Amtsmissbrauches
§ 84 StPO iVm § 302 StGB**

1. Stellungnahme allgemeiner Art

„Der Gemeinderat bedankt sich beim Jiu-Jitsu Verein Gablitz, seinen verantwortlichen Funktionären und Trainern sowie bei seinen Aktiven für die sportlich und organisatorisch so erfolgreiche Durchführung der Nö-Landesmeisterschaften 2005. Er gratuliert dem Verein darüber hinaus zur Wahl zum beliebtesten Verein der Gemeinde. Wir wünschen dem Verein für die Zukunft weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.“

2. Resolution „Handymasten“

Derzeit dürfte es in Gablitz Mobilfunksendeanlagen mit kommerziellen Betrieb an 5 Standorten geben, ein weiterer Sendestandort soll nach Auskunft des Bürgermeister Jonas in der letzten Gemeinderatssitzung in der Nähe des Friedhofes errichtet werden. Des Weiteren wird der Sendestandort am GH Stadelmaier gerade durch eine größere Anlage ersetzt. Die Bürger von Gablitz sind beunruhigt. Eltern mit Volksschulkindern haben in wenigen Tagen 60 Unterschriften gesammelt, die sich gegen die Inbetriebnahme eines weiteren Mobilfunkmasten in Volksschulnähe wandten. Die 1. Gablitzer Bürgerpartei hat dem Thema Handymasten und Mobilfunkstrahlung eine eigene Bürgerversammlung gewidmet. Zu dieser Bürgerversammlung am 12. Mai 2005 kamen rund 50–60 Besucher, um sich zu informieren und teilweise, um ihre Besorgnis zum Ausdruck zu bringen. Die 1. Gablitzer Bürgerpartei hat nun die Firma TriCoTel Telekom GmbH mit Sitz in Gablitz gebeten, Messungen betreffend die Mobilfunkstrahlung in Gablitz durchzuführen, damit eine seriöse Diskussionsgrundlage geschaffen wird.

Die Messung und die Messergebnisse

Die Messungen wurden an drei verschiedenen Tagen (15.5.2005, 19.5.2005, 8.6.2005) an zehn verschiedenen Messorten von der Firma TriCoTel Telekom GmbH durchgeführt. Die dritte Messung wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Michael Fichtenbauer, Geschäftsführer der e2io.com IT-Services GmbH, durchgeführt. Bei den Messungen wurde „gutachtentaugliches“ Messgerät verwendet. Die Messung ist eine Summenmessung der Leistungsflussdichte im Frequenzbereich 800 MHz – 2500 MHz. Darunter fallen die GSM-900 MHz, DCS-1800 MHz, UMTS und WLAN Netze. Es wurde immer ca. 1,3 Meter über dem Boden gemessen.

Die Messungen haben folgende Ergebnisse gebracht:

1) Die Messergebnisse in der Anton-Haglgasse Ecke Kurzgasse, am Vorplatz bei der Kirche und am Vorplatz beim Gemeindeamt liegen massiv über dem

Salzburger Vorsorgewert von Feb. 2002 für den Außenbereich von 10 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. Beispielsweise werden in der Anton-Haglgasse Ecke Kurzgasse **Spitzenwerte von bis zu 2330 $\mu\text{W}/\text{m}^2$** gemessen, bei der Kirche Spitzenwerte von bis zu 520 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ und beim Gemeindeamt Spitzenwerte von bis zu 153 $\mu\text{W}/\text{m}^2$.

2) Eine heute in meinem Beisein durchgeführte Messung im obersten Stockwerk des Hortes ergab im Gruppenvorraum einen Wert von 380 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ – wobei der Salzburger Vorsorgewert 1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ beträgt.

Maßnahmen für Gablitz

Um die Gesundheit der Gablitzer Bevölkerung nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen, ersucht die 1. Gablitzer Bürgerpartei den Gemeinderat, in Ergänzung zum 1. Dringlichkeitsantrag vom 27.4.2005, folgende Maßnahmen im Rahmen einer Resolution zu beschließen:

*„1) **Status Quo Analyse:** Weitere Messungen sollen durch ein Technische Büro durchgeführt werden. Das Technische Büro hat ein technisches Gutachten über die Leistungsflussdichte – gemessen in $\mu\text{W}/\text{m}^2$ – der Mobilfunkwellen im Bereich 800 MHz – 2500 MHz zu erstellen.*

*2) Wir ersuchen den Bürgermeister bzw Herrn GGR Gruber, Kontakt mit den Mobilfunkbetreibern aufzunehmen, um eine deutliche **Reduktion der Sendeleistung** der Mobilfunksendeanlagen im bewohnten Siedlungsgebiet zu erreichen. Man sollte im Herbst dem Gablitzer Gemeinderat vom Ergebnis der Verhandlungen berichten.*

*3) Der Gemeinderat möge bis zum Vorliegen der Messgutachten des zu beauftragenden technischen Büros und einer fundierten Einschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen einen **Baustopp für die Errichtung weiterer „Handymasten“ und Mobilfunksendeanlagen** beschließen. Eine solche Maßnahme würde dem **Vorsorgeprinzip** entsprechen, da es schon jetzt berechnete Zweifel an der Unbedenklichkeit der Strahlungsemissionen der bereits bestehenden Mobilfunkanlagen gibt.“*

3. Resolution Räumungsbescheid

Im letzten Gablitzer Volksblatt wurde der 5. Dringlichkeitsantrag der 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI aus der 2. Gemeinderatssitzung im vollen Wortlaut abgedruckt....

Bedauerlich ist freilich, dass dieser Dringlichkeitsantrag völlig unverstanden blieb. Daher halte ich es für angezeigt, dass wir uns noch einmal mit der Frage des Schutzes der Gablitzer Bürger vor der Gablitzer Baubehörde befassen.

Eigentlich hatte ich ja gehofft, dass die Causa früher beendet werden könnte, aber nachdem uns die Baubehörde in der letzte GR-Sitzung deutlich zu

erkennen gegeben hat, dass ihr die Einhaltung der Gesetze kein besonderes Anliegen ist, können und dürfen wir die Causa nicht als beendet betrachten.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es geht um die vielen Familien in Gablitz, die in unfertigen Häusern wohnen. Es gibt ca 20 Häuser, bei denen Absturzsicherungen seit teilweise mehreren Jahren fehlen oder andere Unvollkommenheiten vorliegen. In welcher Situation befinden sich diese Familien? Wir haben es in der letzten GR Sitzung gehört: Bgm. Jonas hat uns unmissverständlich erklärt, dass sein Vorgehen in der Bausache Dr. Stockenhuber richtig war, dass es richtig war, aufgrund einer Anzeige einer Nachbarin einer Gablitzer Familie einen fristlosen Räumungsbescheid zuzustellen. Und das, obwohl sein Bescheid später in 2. Instanz vom Gemeindevorstand aufgehoben wurde, und zwar ersatzlos.

Bedauerlich ist, dass hier nicht irgendjemand gesprochen hat – nein – hier sprach die Baubehörde 1. Instanz der Marktgemeinde Gablitz. Hier hat uns die Baubehörde 1. Instanz in der letzten GR-Sitzung also allen Ernstes erklärt, dass sie es für unbeachtlich hält, was die 2. Instanz macht und ihr vorgibt. Sie würde wieder als 1. Instanz auf gleiche Weise reagieren. Sie würde also wieder mit einem fristlosen Delogierungsbescheid vorgehen:

Meine Damen und Herren, die 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI wird diese offen zum Ausdruck gebrachte Missachtung der Rechtslage nicht kommentarlos und schon gar nicht sanktionslos zur Kenntnis nehmen. Wir werden nicht zulassen, dass sich in Gablitz Familien davor fürchten müssen, dass Sie von Herrn Bürgermeister Jonas einen fristlosen Delogierungsbescheid zugestellt erhalten – und dass nur, weil sie vielleicht von einer missliebigen Nachbarin angezeigt werden. Meine Damen und Herren, noch einmal und in aller Deutlichkeit, es geht um den Schutz jener Familien, die derzeit in teilweise unfertigen Häusern wohnen und täglich mit einem Räumungsbescheid der Baubehörde rechnen müssen.

Die letzte GR-Sitzung hat deutlich gemacht, dass das Problem nach wie vor relevant ist.

Ich werde nun noch einmal versuchen, zu erklären, warum unsere Baubehörde mit den Gablitzer Eltern und Kindern nicht in der von Bürgermeister Jonas verteidigten Art und Weise umgehen kann, warum er keine fristlosen Räumungsbescheide ohne rechtmäßiges Verfahren aufgrund ungerechtfertigter Nachbaranzeigen geben darf:

1. Herr Bürgermeister, sie wollten die Angelegenheit als **formloses Schreiben** abtun. Nun, sie haben in der Bausache Dr. Stockenhuber gelernt, da liegt kein formloses Schreiben vor, sondern eben ein Bescheid. Und sie müssen wissen, dass der Erlassung eines Bescheides ein gesetzlich determiniertes Verfahren vorangeht. In dem von ihnen erwähnten Telephonat zwischen uns beiden haben sie wörtlich gesagt, **„na ja, Herr Stockenhuber, des is**

hoid im Amtsdeutsch verfasst, wissens eh wie des is – heute gebe ich Ihnen die Antwort darauf: ja natürlich weiß ich wie das ist, aber das Problem ist, dass sie es nicht wissen, auch nicht wissen wollen. Das was hier jetzt passiert ist der Versuch alles zu unternehmen, dass Gablitzer Bürger von einem Bürgermeister in der 4. Amtsperiode nicht mehr auf diese Art von oben herab behandelt werden – es ist ein Dienst an der Gablitzer Bevölkerung und Gemeinschaft. Ich weiss, dass die Mitglieder der SPÖ wissen, wovon ich rede. Und Herr Bürgermeister, sie haben mir auch noch geantwortet „**sie haben bei ihnen in Hochbuch ja auch nicht nur Frieden mit ihren Nachbarn**“ – und da war endgültig klar, was gespielt wird, Sie wollten sich durch einen Delogierungsbescheid und durch Ausnützung ihrer Behördenmacht in die Ihnen natürlich bekannten Unstimmigkeiten zwischen zwei Gablitzer Bürger bzw Nachbarn einmischen.

2. Herr Bürgermeister, können Sie künftig einen Bescheid erlassen, ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren abgewickelt zu haben? Nein! Es gibt vor der Erlassung einer behördlichen Entscheidung immer die Notwendigkeit der Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien. Und ich werde nun noch einmal vor Augen führen, welche sie verletzt haben!
3. **Woher stammt ihre Vermutung der Gefahr im Verzug?** Nachbarn hätten ihnen mitgeteilt, auf meinem Garagendach würden Kinder herumlaufen! Sie hätten bei richtigem Amtsverständnis sofort skeptisch werden müssen. Wenn es Nachbarschaftsstreitigkeiten gibt, dann sollte man als Dritte Person beide Seiten hören und wenn man Bürgermeister ist, dann ist man kraft Gesetzes sogar dazu gezwungen: Es ist der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs!!** Und sie haben diesen Grundsatz verletzt. Sie haben mir vor Erlass des fristlosen Räumungsbescheides keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Bestand **Gefahr im Verzug?** Nein, selbstverständlich nicht. Es befanden sich nie Kinder auf diesem Garagendach und waren unbeaufsichtigt oder absturzgefährdet. Es gab eine Absperrung auf der Gartenseite meiner Garage. Ihre Rechtfertigung entbehrt also jeglicher sachlicher Grundlage. Und es wird künftig ihre Aufgabe sein, Äußerungen von Anzeigern zu überprüfen, bevor sie mit einem fristlosen Räumungsbescheid darauf reagieren!
5. Zum **Inhalt des Bescheides** wäre noch zu sagen: Selbst wenn sie nach Gewähr des rechtlichen Gehörs berechtigt zu Annahme einer Absturzgefahr gekommen wären, so hätten sie kein Verbot der Benützung meines Hauses aussprechen dürfen. Es ist dies eine Anordnung die weit über das zu erreichende Ziel hinauschießt, und man hätte die Gefahr der Absturzes auch durch ein weniger einschneidendes Mittel bannen können, zB mit einem teilweisen Gartenbenützungsverbot. Aber die Gefahr bestand wie gesagt ohnehin nicht! Sie haben hier den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – ein allgemeines Rechtsprinzip, dass sich durch alle europäischen und österreichischen Gesetze durchzieht – verletzt.
6. So und dann noch ihre Rechtfertigung, sie hätten mir ja ohnehin eine

Gnadenfrist von einer Woche zugebilligt. Herr Bürgermeister, darum geht es nicht. Der Punkt ist, sie dürfen so einen Delogierungsbescheid gar nicht erst ausstellen. Ich weiß natürlich, dass das bewährte Methode ist, zuerst verschrecken Bauamtsleiter oder Amtsleiter die Bürger, und dann kommt der Bürgermeister und spielt den großen Retter und sichert sich auf diese Art Wählerstimmen und Dankbarkeit.

7. Meine Damen und Herren, mir ist es ein Rätsel, wie ein Bürgermeister sein rechtswidriges Vorgehen angesichts dieser völlig eindeutigen und unzweifelhaften Rechtslage bis zuletzt verteidigen und rechtfertigen kann. Das ist aber nicht wichtig.

Entscheidend sind nur folgende drei Punkte.

- a) **es gibt in Gablitz Fälle, wo ein Vorgehen des Bürgermeisters unmittelbar zu erwarten ist, weil er sich andernfalls durch das Wegschauen nämlich des Amtsmissbrauches durch Unterlassung schuldig machen würde**
- b) **der Bürgermeister sieht seinen Fehler bis heute nicht ein**
- c) **es muss daher verhindert werden, dass ob seiner Uneinsichtigkeit neuerlich ein derart massiv rechtswidriger Delogierungsbescheid ergeht und eine Gablitzer Familie, die zufällig keinen Juristen in den eigenen Reihen hat, auf derartige Weise bedroht wird**

Ich beantrage, diesen Resolutionsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Die Marktgemeinde Gablitz versteht sich als bürgernahe Gemeinde. Bei der Auslegung von Vorschriften ist von ihren Entscheidungsträgern und Bediensteten im Rahmen bestehender gesetzlicher Möglichkeiten stets auf das Wohl der Bürger Bedacht zu nehmen. Einschneidende, das Leben und Wohl der Bürger beeinträchtigende Maßnahmen wie zB die Erlassung von Delogierungsbescheiden oder Abbruchbescheiden sind nach Tunlichkeit zu vermeiden und dürfen vor allem nicht ohne Beachtung rechtsstaatlicher Garantien gesetzt werden. Dabei kommt vor allem dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz besondere Bedeutung zu. In jedem Fall ist der Gemeinderat umgehend von derartigen schwerwiegenden Maßnahmen zu unterrichten.“

4. Resolution Gebrauchsabgabe – Schaukästen

Sehr geehrte Damen und Herren, als ich für den 1. GABLITZER BÜRGERSTAMMTISCH die ersten Plakatständer aufstellen ließ, war es für mich selbstverständlich – auch wenn mir von manchen Mandataren gesagt wurde, dass nicht tun zu müssen – um Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabengesetz anzusuchen. Und ich habe auch mit der Vorschreibung einer Gebrauchsabgabe gerechnet.

Zu meiner großen Verwunderung hat man seitens der Marktgemeinde Gablitz bis heute nicht auf meinen Antrag reagiert. Ich habe später einen zweiten Antrag gestellt und auch dieser blieb bis dato unbeantwortet.

Lassen Sie mich ganz kurz die rechtliche Situation darstellen

§ 1 (1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

Fast jeder Bürger unserer Gemeinde hatte vermutlich schon einmal mit diesem Gesetz zu tun – bei der Ablagerung von Sand, Schutt, Baumaterialien oder sonstigem Gebrauch.

....

Und dieses Gesetz sagt nun, an Zäunen angebrachte Schaukästen kosten jährlich 6,18 Euro und für freistehende Schaukästen sind mindestens 12,35 Euro zu entrichten. **Weder SPÖ noch ÖVP haben in den letzten Jahren für Ihre Schaukästen diese Abgaben entrichtet – obwohl man sie den Bürgern laufend vorgeschrieben hat.**

Gehe ich davon aus, dass jede Großpartei 7 freistehende Schaukästen hat, so können wir davon ausgehen, dass der Gemeinde damit jährlich 172 Euro entgehen, und das für die letzten 10 Jahre sind 1720 Euro, die sie den Bürgern vorenthalten haben. Ich will nicht weiter zurückgehen, ich denke 10 Jahre sind ein vernünftiger Kompromiss.

Die 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI ersucht sie namens der Bürgerinnen und Bürger von Gablitz, zahlen sie unbürokratisch und aufgrund einer rechtlichen und moralischen Verpflichtung einfach 1720 Euro samt marktgerechten Zinsen auf das Konto der Gemeinde ein, sodass der entstandene Schaden für die Bürger unserer Gemeinde so schnell wie möglich beseitigt wird.

Vielleicht sollte man dazu sagen, dass das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen ohne Gebrauchserlaubnis eine Verwaltungsübertretung darstellt, und diese von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Euro 215 geahndet werden kann. Dies bezieht sich aber natürlich auf jeden einzelnen Schaukasten, sodass hier ein beträchtlicher Betrag zustande käme, 215 x 14 ist 3010 Euro. Für drei Jahre ergibt das eine Summe von 9000 Euro.

Ich beantrage nun folgende Resolution:

„ÖVP-Gablitz und SPÖ-Gablitz haben in den vergangenen Jahren entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einholung einer

Gebrauchserlaubnis und der Entrichtung einer Gebrauchsabgabe Schaukästen auf öffentlichem Grund errichtet. Sie haben damit gegen das NÖ Gebrauchsabgabengesetz und gegen eine Verordnung des Gemeinderates verstoßen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz ersucht die beiden Parteien, die dadurch hinterzogenen Abgaben nachträglich, unverzüglich und selbstverständlich marktgerecht verzinst an die Gemeinde abzuführen und damit den Schaden gegenüber den Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Gablitz zumindest teilweise wieder gutzumachen.“

5. Resolution Amtsverschwiegenheit

Herr Bürgermeister, sie haben in der letzten Gemeinderatssitzung öffentlich Tatsachen und Informationen berichtet, die der Öffentlichkeit nicht bekannt waren, die nicht öffentlich waren und somit der Amtsverschwiegenheit unterlagen.

Sie haben im Gemeinderat und im Volksblatt über meiner Bausache berichtet, dass es eine Anzeige von Nachbarn gegen mich gegeben hätte, weil Kinder angeblich auf einem Garagendach ohne Absturzsicherung gespielt hätten. Sie haben weiters Inhalte aus unserem Telefonat im Zusammenhang mit ihrem Delogierungsbescheid berichtet.

Ich darf ihnen hierzu Art 20 Abs 2 der österreichischen Bundesverfassung vorlesen:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist.“

Gleichlautende Bestimmungen gibt es natürlich auch in der NÖ Landesverfassung, in der NÖ Gemeindeordnung und in der Geschäftsordnung des Gablitzer Gemeinderates.

Es ist offensichtlich, dass sie für die Veröffentlichung von Teilen des Akteninhaltes keinerlei Befugnis hatten; es ist ihnen schlicht untersagt, über Einzelfälle in der Öffentlichkeit zu berichten. Sie stehen damit unter dem schweren Verdacht, eine grundlegende Verpflichtung der österreichischen

Bundesverfassung auf das gröblichste missachtet zu haben.

Noch schlimmer ist aber, dass Sie damit im Verdacht stehen, gegen das österreichische Strafgesetzbuch verstoßen zu.

§ 310 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

„Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Herr Bürgermeister, sie dürfen weder unrichtige Behauptungen von Nachbarn, die für Sie Anlass für ein fristloses Delogierungsverfahren sind, öffentlich wieder geben, noch dürfen sie über die diesen Behauptungen zugrunde liegenden richtigen oder falschen Tatsachen öffentlich berichten.

Sie stehen daher unter dem dringenden Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses iSd § 310 StGB.

Ich beantrage folgende Resolution:

„Der Gemeinderat ermahnt Herrn Bürgermeister Jonas, die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit genauestens zu beachten. Der öffentliche Bericht über nicht öffentlich zugängliche Akteninhalte betreffend einzelner Bausachen oder sonstiger Verwaltungsverfahren im Gemeinderat oder an sonst öffentlicher Stelle ist unverzüglich einzustellen und begründet dies den Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.“

6. Resolution

§ 84 StPO iVm § 302 StGB

In der 1. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 11. April.2005 wurde auf Betreiben von Herrn Bürgermeister Jonas beschlossen, auf Kosten der Gablitzer Bevölkerung einen Anwalt mit der Untersuchung zweier Interview-Aussagen des Vorsitzenden der 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI zu beauftragen.

Nachdem zumindest eine der inkriminierten Aussagen offenkundig und eindeutig nur gegen die ÖVP-Gablitz und die SPÖ-Gablitz gerichtet war und in keinsten Weise die Marktgemeinde Gablitz und ihre Bürger berührte, hat die 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI in der letzten Gemeinderatssitzung darauf hingewiesen, dass dies den Verdacht der **Veruntreuung** gem § 133 StGB oder der **Untreue** gem § 153 StGB durch die Gemeindevorstandsmitglieder bzw der

Anstiftung hierzu durch Bürgermeister Jonas begründet. Ich habe auch hinzugefügt, dass die Betroffenen als Gemeindevorstandsmitglieder verpflichtet wären, diesen offenkundigen Verdacht gem § 84 StPO bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dies ist nicht geschehen. Damit liegt der Ball gem § 84 StPO nun wieder beim Gemeinderat.

Manche GR-Mitglieder der SPÖ haben im Zusammenhang mit diesem Gemeindevorstandsbeschluss in der letzten Gemeinderatssitzung sehr klug von Demokratiefeindlichkeit und Meinungsfreiheit gesprochen und ich bedaure, dass diese Worte ergebnislos verhallt sind. Immerhin zeigt aber das Stimmverhalten der SPÖ in der letzten GR-Sitzung zum Dringlichkeitsantrag Nr. 9, dass die beiden Gemeindevorstandsmitglieder der SPÖ in ihrer Partei keinen Rückhalt haben...

Sie werden nun sicher alle Verständnis dafür haben, dass nach diesem Betreiben des Herrn Bürgermeisters und den Vorgängen im Gemeindevorstand nun auch die 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI die Äußerungen der anderen Parteien einer näheren Untersuchung unterzieht. Offensichtlich ist man seitens der Gemeindeg Spitze bemüht, die Spirale immer weiter zu drehen

Bei den untersuchungswürdigen Aussagen stechen **Äußerungen der SPÖ** ganz besonders hervor, besonders die Äußerungen in der SPÖ-Gemeindepast von 2004, Ausgabe 3 und 4. Da lesen wir *„Politikskandal um Bürgermeister Jonas“ – „Abgabenskandal in Gablitz“ – „Vorwurf der zwei Jahre lang wissentlich rechtswidrigen Verschreibung von Abgaben“ – „wird für Bgm Jonas rechtswidriges Handeln schon zur Routine?“ – „Jonas schon zum zweiten Mal ertappt“ – „Fortsetzung der rechtswidrigen Praxis trotz Kenntnis der wahren Rechtslage“ – „Im völligen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wurde die bisherige Praxis ohne mit der Wimper zu zucken einfach fortgeführt“*.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn diese Vorwürfe unbegründet sind, dann hätte die SPÖ ein großes Problem, dann hätten sich alle GR-Mitglieder der **üblen Nachrede** in einem periodischen Druckwerk (§ 111 Abs 2 StGB, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) oder der **Kreditschädigung** unseres Herrn Bürgermeisters (§ 152 StGB, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten) schuldig gemacht. Und sie wären selbstverständlich zur Verantwortung zu ziehen, schließlich braucht Gablitz kein politisches Klima, wo man mit unrichtigen und kreditschädigenden Äußerungen aufeinander einhackt.

Wenn es aber stimmt, dann hätten nicht die SPÖ sondern Herr Bürgermeister Jonas und mit ihm die ÖVP ein großes Problem. Letztlich aber hätte dann die ganze Marktgemeinde Gablitz ein Problem, denn eine Gemeinde, deren Bürgermeister ein großes Problem hat, hat natürlich immer auch selbst ein Problem. Wenn der Vorwurf der SPÖ stimmt, dann hätten wir es hier mit einer **modernen Form der Wegelagererei** zu tun. Oder, mir fällt spontan die erste Ausgabe des 1. GABLITZER BÜRGERKRUIERS hierzu ein: Gablitz braucht kein

Raubrittertum... Denn dann läge ein klarer und völlig eindeutiger Fall von **Amtsmissbrauch** vor.

§ 302 StGB lautet

„Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen ...einer Gemeinde... in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Wir müssen uns also überlegen, wie diese Äußerungen der SPÖ und der darin enthaltene Vorwurf zu qualifizieren ist. Hatte die SPÖ hier einen schlechten Berater, oder hat sie Herrn Bürgermeister Jonas zu Recht des Amtsmisbrauches beschuldigt?

Wie lautet also der entscheidende Vorwurf der SPÖ: der entscheidende Vorwurf lautet, Herr Bürgermeister Jonas hat jahrelange bewusst unrichtige Abgabenvorschreibungen durchgeführt!

Ist der Vorwurf der SPÖ des Amtsmisbrauches berechtigt?

Dazu müssen wir uns die Geschichte dieses Vorwurfes anschauen. Bgm Jonas hat mir im Jahre 2002 eine Verwaltungsabgabe für die Bauanzeige einer Zentralheizung vorgeschrieben und ich habe ihm in einer Berufung vom 8. August 2002 darüber aufgeklärt, dass diese bescheidmäßige Erledigung und die Abgabenvorschreibung rechtswidrig war. Ich benötigte dafür genau 7 Sätze, denn die Rechtswidrigkeit war eindeutig und offensichtlich. In meiner Berufung war genau ausgeführt, weshalb diese Abgabenpraxis rechtswidrig ist. Da kann man ua. folgenden Satz lesen: *„Die Tarifpost B/V/30 kann somit nicht die Grundlage einer Gebühr in der vorgeschriebenen Höhe sein. Auch die sonstigen Tarifposten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 rechtfertigen eine solche nicht.“* Bgm Jonas wusste also aufgrund meiner Berufung ganz genau, dass sein Bescheid falsch war, und hat ihn daher auch selbst im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung ersatzlos aufgehoben. Von dieser Art der Erledigung hat dann außer ihm, Amtsleiter Rischanek und Ing. Hanko niemand Kenntnis erlangt – zumindest die SPÖ wusste davon nichts.

Nun dürfen wir aber nicht glauben, Herr Bürgermeister Jonas hätte dann seine Abgabenpraxis geändert. Leider nein. Bürgermeister Jonas hat diese **Praxis** trotz meiner Berufung, trotz der darin enthaltenen eindeutigen Begründung und trotz seines eindeutig darauf bezugnehmenden Bescheides **fortgeführt** – und zwar bis ich zum Sommer 2004, als ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde aufgrund des rechtswidrigen Delogierungsbescheides von Bgm. Jonas und Bauamtsleiter Hanko einbrachte!

Herr Bürgermeister Jonas versucht sich damit zu rechtfertigen, er hätte meinen Bescheid nur deshalb aufgehoben, weil dieser damals zu spät erlassen

worden sei, er hätte sich inhaltlich aber mit meiner Berufung gar nicht auseinandergesetzt und daher nicht gewusst – obwohl es da zu lesen stand – dass die Abgabenpraxis rechtswidrig war. Nun, meine Damen und Herren, dies ist a) sehr unglaubwürdig, b) nicht sehr geschickt, und c) vor allem unwahr. In der Begründung seiner Berufungsvorentscheidung steht ganz klar und richtig, dass eine **bescheidmäßige Erledigung von Bauanzeigen** außer im Falle der Untersagung des angezeigten Vorhabens **gesetzlich nicht vorgesehen** ist – und diese Entscheidung trägt seine Unterschrift. DH er wusste in den folgenden zwei Jahren sehr wohl, dass seine Abgabenbescheide gesetzlich nicht vorgesehen sind und hat sie trotzdem solange ausgestellt und Abgaben vorgeschrieben, bis alles im Sommer 2004 bekannt wurde.

Meine Damen und Herren, ich komme jetzt zurück zu § 302 StGB – zum Delikt des Amtsmissbrauches. Hielt Herr Bgm Jonas, so wie diese Bestimmung es verlangt, es **ernsthaft für möglich und hat er sich damit abgefunden**, dass Bürger durch die Zustellung der Abgabenbescheide Abgaben bezahlen würden, die sie nicht zu bezahlen hatten (Schädigungsvorsatz)? Und hat er seine Amtsbefugnis **wissentlich missbraucht**, dh hat er gewusst, dass diese Bescheide gesetzwidrig sind? Nach dem vorher Gesagten deutet alles daraufhin, dass diese beiden entscheidenden Fragen mit „ja“ zu beantworten sind.

Aber meine Damen und Herren wir sind kein Gericht! Wir müssen also nicht endgültig darüber urteilen. Aber wir sind der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz! Und als solcher haben wir alle einen persönlichen Eid auf die Verfassung und die Gesetze unseres Landes abgelegt. Und wir sind daher alle als Gemeinderat auch zur Einhaltung des **§ 84 StPO** verpflichtet. § 84 StPO lautet

„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen also nicht entscheiden, ob Herr Bürgermeister Jonas das Verbrechen des Amtsmissbrauches tatsächlich begangen hat. Wir sind aber mit einer Situation konfrontiert, in der die SPÖ diesen Vorwurf erhoben hat und wo sich zeigt, dass dieser Vorwurf auf einem beachtlichen Tatsachensubstrat beruht und somit ein begründeter Tatverdacht nicht von der Hand zu weisen ist.

Ich weise Sie darauf hin, sollte der Gemeinderat trotz dieses nicht von der Hand zuweisenden Verdachtes heute keine Anzeige an die Staatsanwaltschaft beschließen, so macht sich jeder GR, der gegen diese

Anzeige stimmt, seinerseits des Amtsmissbrauches schuldig. Es gibt Gerichtsentscheidungen, in denen ein gesamter Tiroler Gemeinderat wegen Amtsmissbrauches in einer vergleichbaren Situation verurteilt wurde. Amtsmissbrauch wegen Unterlassung der Anzeige eines Verdachtetes.

Wir sind also als Gemeinderat verpflichtet, diesen Verdacht der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, widrigenfalls wir uns selbst dem Vorwurf des Amtsmissbrauches aussetzen.

Sehr geehrte Kollegen der SPÖ. Man muss großen Worten auch Taten folgen lassen, sonst bekommen die großen Worte einen fahlen Nachgeschmack. Wenn man A sagt, sollte man den Mut haben, auch B zu sagen. Ich erinnere Sie an ein Wort Ihres großen Parteikollegen Willy Brandt: Wo die Zivilcourage keine Heimat hat, ist die Freiheit nicht groß!

Abschließend erlauben sie mir noch ein Wort an Herrn Bgm. Jonas zu richten: ich bedaure außerordentlich, dass es soweit kommen musste, wie es gekommen ist und es jetzt kommen wird. Aber ich habe alles getan, das zu vermeiden. Ich habe Sie – trotz Ihres kurz zuvor gegen meine Familie und mich erlassenen Räumungsbefehls – gemeinsam mit meiner Frau in mein Haus eingeladen um in Ruhe über alles mit Ihnen reden zu können, Sie haben meine Einladung schlicht ignoriert, nicht einmal eine Absage war es ihnen wert, obwohl meine Frau und ich uns beide einen Urlaubstag genommen hatten. Ich habe einer ÖVP-Gemeinderätin am Fussballplatz dringend zweimal, auch im Beisein Ihres Mannes empfohlen, dass Sie bzw die ÖVP mit mir reden sollten. Und ich habe auch den Amtsleiter im Beisein meiner Frau im Herbst letzten Jahres angeraten, dass man das Gespräch mit mir suchen sollte. Meine weit ausgestreckte Hand wurde von Ihnen also mehrfach einfach zurückgeschlagen. Ich habe in der Folge stets nur auf Ihr Handeln reagiert. **Und sie merken gar nicht, dass sie die Spirale immer weiter drehen** Sie haben mit einem illegalen Delogierungsbescheid begonnen, sie haben mit der Androhung einer illegale Begehung meines Grundstückes fortgesetzt, sie haben mit der ersten Amtshandlung als neugewählter Bürgermeister die Anordnung der anwaltlichen Untersuchung einer neuen politischen Partei im Gemeinderat einen vorläufigen Höhepunkt gesetzt und mit unrichtigen Vorwürfen im ÖVP-Volksblatt den vorläufigen Endpunkt gesetzt. Warum glauben Sie eigentlich, die entgegen gestreckte Hand eines von ihnen versuchsweise delogierten Gablitzer Bürgers und seiner Familie mehrfach zurückschlagen zu müssen?

Meine Damen und Herren, die SPÖ beschuldigt Herrn Bürgermeister Jonas, jahrelang wissentlich unrichtige Abgabenbescheide erlassen zu haben. Unsere Überprüfung hat gezeigt, dass der damit begründete Vorwurf des Amtsmissbrauches auf einem fundierten Tatsachensubstrat beruht und der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist. Die 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI beantragt daher, Herrn Vizebgm Ehrengruber gem § 302 StGB iVm § 84 StPO mit der Aufgabe zu betrauen, im Namen des

Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz diesen Verdacht der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Wird dieser Verdacht vom Gemeinderat nicht angezeigt, so macht sich der Gemeinderat selbst des Amtsmissbrauches schuldig!

PROTOKOLL
DER 3. SITZUNG DES
G E M E I N D E R A T E S
ÖFFENTLICHER TEIL

Zeit: Donnerstag, 16. Juni 2005, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungskurrende
Entschuldigt: niemand
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Silvia Lehnert

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Gerhard Jonas eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Mag. Dr. Stockenhuber legt 6 Dringlichkeitsanträge vor. Bgm. Jonas unterbricht die Sitzung bis 19.45 Uhr, um die Dringlichkeitsanträge zu studieren.

Bgm. Jonas setzt die Sitzung um 19.45 Uhr fort.

- a) GR Mag. Dr. Stockenhuber verliest seinen 1. Dringlichkeitsantrag „Gratulation zur gelungenen Durchführung der NÖ Landesmeisterschaft des Jiu Jitsu Goshindo Vereins“ (Beilage 1, Seite 2).

Dem Antrag wird bei 4 Stimmenthaltungen (GGR Winkler, GR Mag. Grossenberger und Grüne Gablitz) und 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) die Dringlichkeit aberkannt.

- b) GR Mag. Dr. Stockenhuber verliest seinen 2. Dringlichkeitsantrag „Resolution gegen Handy-masten“ (Beilage 1, Seite 2-3).

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und in die Tagesordnung unter TO-Punkt 14) aufgenommen.

- c) GR Mag. Dr. Stockenhuber verliest seinen 3. Dringlichkeitsantrag „Räumungsbescheide“ (Beilage 1, Seite 3-5).

Bgm. Jonas verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vbgm. Ing. Ehrenguber übernimmt den Vorsitz der Sitzung.

Dem Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) die Dringlichkeit aberkannt.

Bgm. Jonas übernimmt wieder den Vorsitz der Sitzung.

- d) GR Mag. Dr. Stockenhuber verliest seinen 4. Dringlichkeitsantrag „Gebrauchserlaubnis“ (Beilage 1, Seite 5).

Dem Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Ing. Cech) die Dringlichkeit zuerkannt und in die Tagesordnung unter TO-Punkt 15) aufgenommen.

- e) GR Mag. Dr. Stockenhuber verliest seinen 5. Dringlichkeitsantrag „Amtsverschwiegenheit“ (Beilage 1, Seite 5-6).

Dem Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) die Dringlichkeit aberkannt.

- f) Der 6. Dringlichkeitsantrag wird nicht behandelt, da der Antrag fehlt.

Der TO-Punkt 4) „1. Nachtragsvoranschlag 2005“ wird TO-Punkt 8) und TO-Punkt 8) „Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung“ wird TO-Punkt 4).

Der TO-Punkt 14) a) bis c) wird TO-Punkt 16) a) bis c) und ist nicht öffentlich.

Die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 27. April 2005 ist den einzelnen Fraktionen schriftlich zugegangen. Von einer Verlesung wird Abstand genommen.

Es wird ein schriftlicher Einwand von GR Mag. Dr. Stockenhuber gegen dieses Protokoll erhoben. Die Einwendungen werden von GR Mag. Dr. Stockenhuber verlesen (Beilage 2). Dazu bemerkt Bgm. Jonas, dass die Sitzungsprotokolle bei der Marktgemeinde Gablitz Beschlussprotokolle sind. Das Protokoll wird nach Unterschriftsverweigerung von GR Mag. Dr. Stockenhuber von den anderen Fraktionen unterfertigt und genehmigt.

Punkt 3) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Jonas gratuliert im Namen der Gemeinde dem Jiu Jitsu Goshindo Verein Gablitz zur sehr erfolgreichen Durchführung der NÖ Landesmeisterschaft.

Punkt 4) Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung

Vbgm. Ing. Ehrenguber berichtet folgenden Sachverhalt:

Wie bereits aus den Zahlen des Rechnungsabschlusses 2004 zu entnehmen ist wurde im Vorjahr im Bereich Abfallwirtschaft ein Abgang von € 47.100,-- erwirtschaftet. Für das laufende Jahr ist laut Voranschlag 2005 ein Abgang von € 53.800,-- zu erwarten. Die letzte Erhöhung fand per 01.01.2001 statt.

Die Biomüllabfuhr wurde im Jahr 2001 31x jährlich und wird seit 2005 33x jährlich durchgeführt, weiters wurde die Altpapierabfuhr im Jahr 2001 5x jährlich durchgeführt und soll ab 2006 7x jährlich durchgeführt werden, die Anzahl der Restmüllabfuhr hat sich von 2001 mit 12 Abfuhr jährlich auf 13 Abfuhr erhöht.

Die Kostenentwicklung für die Frachtkosten für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr schlägt sich mit der Indexerhöhung von jeweils 6 % nieder und die Erhöhung bei den Deponiekosten seit 2001 beträgt bei Rest- und Sperrmüll + 38,98 % und beim Biomüll + 5 %. Um eine Kostendeckung per 01.01.2006 zu erreichen, welche auch seitens der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (um die Zuerkennung von Bedarfszuweisungen nicht zu gefährden) ist eine Gebührenerhöhung vorzunehmen. Die Entwicklung der Müllgebühren wird auf einem Chart den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern übergeben.

Die Gebührenerhöhung sollte per 01.07.2005 in Kraft treten. Weiters ist der %-Satz für die Abfallwirtschaftsabgabe auf 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr herabzusetzen, da sich gezeigt hat, dass der ursprüngliche Prozentsatz von 40 % in der Relation des Gesamtaufwandes der Abfallwirtschaftsbehandlung zu hoch angesetzt war.

Die Kosten für einen Haushalt unter Zugrundelegung einer 120 l Restmülltonne, einer 240 l Altpapierabfuhr und einer 120 l Biomülltonne beliefen sich in Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und einer 40 % Abfallwirtschaftsabgabe inkl. 10 % Ust auf einen Betrag von € 9,16 pro Abfuhr, wobei bis dato als Basis 12 Abfuhr verrechnet wurden. Ab 01.07.2005 betragen die Kosten inkl. 20 % Abfallwirtschaftsabgabe pro Abfuhr € 10,56, wobei ab 01.07.2005 als Basis 13 Abfuhr zu verrechnen sind. Diese Erhöhung entspricht 15,28%. Da jedoch auch mehr Leistungen angeboten werden, schlägt sich die Erhöhung bei angegebenem Beispiel pro Haushalt mit insgesamt jährlich € 27,32 nieder.

Die Mitglieder des Finanzausschusses beschließen bei 1 Stimmenthaltung dem Gemeinderat zu empfehlen, die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Dipl.-Ing. Lamers, GR Ing. Cech, GR Kamauf, GR Mag. Dr. Stockenhuber

Antrag:

Vbgm. Ing. Georg Ehrenguber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 23. Mai und des Gemeindevorstandes vom 06. Juni 2005 den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung in der vorliegenden Form (nach Textberichterstattung des § 6 Abs. 3) genehmigen.

Der Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) angenommen.

Punkt 5) Hort und Kindergärten, Festsetzung eines Jausenbeitrages

Vbgm. Ing. Georg Ehrenguber berichtet folgenden Sachverhalt:

Im Hort und in den Kindergärten I und II wurden Beiträge für die Nachmittagsjause eingehoben. Da dies den Bestimmungen des Landes widerspricht, ist es notwendig den Beitrag für die Jause sowie den Material-, Essens- und Elternbeiträge über die Buchhaltung der Marktgemeinde Gablitz per Zahlschein vorzuschreiben. Nun wurde festgestellt, dass sich im Hort und in den beiden Kindergärten unterschiedliche Beträge für den Jausenbeitrag ergeben, da unterschiedlich eingekauft wird. Die durchschnittlichen Werte ergaben € 0,28 bis € 0,88 pro Jause.

Es sollte ein Tarif für den Jausenbeitrag für die Kindergärten und den Hort festgelegt werden.

Nach Vorberatung im Generationenausschuss und im Finanzausschuss sollte der Jausenbeitrag für den Hort € 0,40 und für die Kindergärten € 0,70 betragen. Dieser Vorschlag beruht auf den vorliegenden detaillierten Werten Jänner bis März 2005. Es gibt keine Pauschalierung mehr, sondern es werden pro Kind nur mehr die konsumierten Tage verrechnet. Die vorgeschlagenen Beträge sollen zu **Schulende einer Überprüfung unterzogen und eventuell eine Neufestsetzung durchgeführt werden, da die Gemeinde keinen Überschuss zu erzielen hat.**

Die Mitglieder des Generationenausschusses empfehlen dem Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung den Jausenbeitrag für den Hort in der Höhe von € 0,40 und für den Kindergarten in der Höhe von € 0,70 zu beschließen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung den Jausenbeitrag für den Hort in der Höhe von € 0,40 und für den Kindergarten in der Höhe von € 0,70 zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Ecker, GR Dipl.-Ing. Lamers, GGR Hlavaty, GR Mag. Dr. Stockenhuber, GGR Rieger, GR Jelinek.

Antrag:

Vbgm. Ing. Georg Ehrenguber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Generationenausschusses vom 18. Mai, des Finanzausschusses vom 23. Mai und des Gemeindevorstandes vom 06. Juni 2005 den Antrag, der Gemeinderat möge den Jausenbeitrag für den Hort mit € 0,30 und Kindergarten mit € 0,70 festlegen.

Der Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) und 1 Stimmenthaltung (GR Dipl.-Ing. Lamers) angenommen.

Punkt 6) Resolution „Gesamtkonzept für bessere Bus- und Bahnverbindungen

GGR Rupert Winkler berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Verkehrsclub Österreich (VCO) hat die Marktgemeinde Gablitz ersucht eine Resolution für Bus und Bahn zu unterfertigen, welche das flächendeckende Angebot sichert.

Der Anteil von Bus und Bahn am Verkehr in Österreich ist rückläufig. Zum Nachteil für Mensch, Umwelt und Wirtschaft. Im Vergleich dazu hat die Schweiz mit dem langfristigen Konzept „Bahn 2000“ eine Zunahme beim Öffentlichen Verkehr geschafft. Dieses Ziel ist auch für Österreich erreichbar.

Die Resolution lautet wie folgt:

„Die Unterstützerinnen und Unterstützer fordern den Verkehrsminister auf, für Österreich ein Gesamtkonzept für bessere Bus- und Bahnverbindungen zu erstellen. Das Ziel ist, dass mehr Menschen Bus- und Bahn benützen. Dafür ist in Österreich das Angebot auszuweiten und eine Qualitätsoffensive zu starten. Ein dichtes Bus- und Bahnnetz sichert die Mobilität für alle Altersgruppen. Nach Schweizer Vorbild sollen im Gesamtkonzept „Bus- und Bahn 2020“ die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgeschrieben werden.“

Punkt 12) Gewerbehof, Vermietung an BMI (Polizeiinspektion), Grundsatzbeschluss

Bgm. Gerhard Jonas berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Postenkommandantin hat uns vor einiger Zeit informiert, dass der Hauseigentümer BUWOG für den Gendarmerieposten keine notwendigen Veränderungen und Umbauarbeiten durchführen lässt. Aufgrund dessen könnte der Posten mit der veralteten Einrichtung langfristig mit der Schließung bedroht sein.

Der Gendarmerieposten in der Ferdinand-Ebner-Gasse besteht seit 1960. Bis heute wurden vom Innenministerium keinerlei Maßnahmen getroffen, welche die Sicherheit der Beamten und eine moderne Abwicklung des Dienstbetriebes ermöglichen.

So sollten z.B. die Anordnung der Räume geändert, schuss sichere Wände und Türen eingebaut und die Unterkante der Fenster auf 2,0 m Höhe gesetzt sein.

Ihre Frage richtete die Kommandantin an den Bürgermeister, ob im Gewerbehof die Möglichkeit besteht, einen Posten in der Größe von 140 m² einzurichten. Die Kosten für die Ein- und Umbauten müsste jedoch die Marktgemeinde Gablitz tragen. Dafür würde ein Mietvertrag vom Innenministerium mit einer Laufzeit von 10 Jahre vorgelegt werden.

Es ist wohl keine Frage, dass eine Gemeinde am Erhalt eines Gendarmeriepostens sehr interessiert ist. Geht es doch vor allem um das Sicherheitsbedürfnis einer Bevölkerung.

Im Gewerbehof wäre dafür ein leerer Raum in der gewünschten Größe vorhanden.

Die Investitionskosten bewegen sich jedoch auf geschätzte € 120.000,-- bis € 190.000,--. Um eine Entscheidung auf finanzieller Basis zu ermöglichen, sind von einem Architekten die genauen Kosten (Planung und Ausschreibung) zu ermitteln. Dazu ist ein Auftrag vom Gemeinderat notwendig.

Dipl.-Ing. Arch. Beiglböck hat für die Gemeinde Gablitz schon einige Projekte umgesetzt und ist auf dem Gebiet von Umbauten und Revitalisierungen ein erfahrener Architekt. Das Angebot von Dipl.-Ing. Arch. Beiglböck für eine Planung im notwendigen Arbeitsumfang beträgt netto € 4.000,--. Erst nach Bekanntgabe der tatsächlichen Kosten soll über einen Umbau entschieden werden.

Wortmeldungen: GGR Hlavaty, GR Ing. Cech, GR Schlögl, GR Mag. Dr. Stockenhuber, GR Kauf, GR Dipl.-Ing. Lamers

Antrag:

Bgm. Jonas stellt den Antrag, Herrn Dipl.-Ing. Arch. Erich Beiglböck mit der Planung und Kostenermittlung für den Umbau im Gewerbehof zur Vermietung für die Polizeiinspektion zu einem Preis von netto € 4.000,-- und € 500,-- für den Statiker zu beauftragen und nach Überprüfung der Kosten und Standortvarianten (nach Führung von Gesprächen mit dem Innenministerium und Bgm. Mag. Schlögl) eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Gegenantrag:

GR Mag. Dr. Stockenhuber stellt den Antrag, einen Gablitzer Architekt mit der Planung und Kostenermittlung zu beauftragen.

Der Hauptantrag wird bei 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Stockenhuber) angenommen.

Der Gegenantrag wird bei 1 Stimmenthaltung (GR Ing. Cech) und 1 Prostimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) abgelehnt.

Punkt 13) Bauangelegenheiten, Rückzahlung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Bgm. Jonas übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vbgm. Ing. Ehrengruber.

Vbgm. Ing. Georg Ehrengruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Nachdem die unrichtige Vorgangsweise bei der Bearbeitung der Bauanzeigen und der Kostenvorschreibung bei Baubewilligungen festgestellt wurde, kam es zu Rückzahlungen der mit den Bescheiden zu den Bauanzeigen vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden die Bescheide nicht aufgehoben, da sonst im Einzelfall auch zu prüfen gewesen wäre, ob irgendjemand aufgrund der Bescheide die Ausführung des angezeigten Vorhabens frühzeitig begonnen hat. Die budgetäre Bedeckung dieser Rückzahlung erfolgte mit dem

Nachtragsvoranschlag 2004 und 2005. Nach neuerlicher Besprechung der Abwicklung der Rückzahlung wird durch die Aufsichtsbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung nun doch die Ansicht vertreten, dass für die Rückzahlung der Verwaltungsabgaben bei den Bauanzeigen ein grundsätzlicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, da die Bescheide nicht geändert (aufgehoben) werden.

Anders ist die Situation für die Richtigstellung der Kostenentscheidung bei den Baubewilligungen, da hier der Gemeindevorstand als übergeordnete Instanz diese Bescheide abändert. Der Kostenrahmen für diese Abänderung wurde durch den Nachtragsvoranschlag 2005 geschaffen.

Im Zuge der Erhebungen der fälschlich vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben und Sachverständigengebühren bei Baubewilligungen wurden auch Differenzen bei der Berechnung der Sachverständigengebühren bei Rohbaubescheiden festgestellt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen dem Gemeinderat die Fassung eines nachträglichen Grundsatzbeschlusses für die Rückzahlung der Verwaltungsabgaben für die Bescheide aufgrund erstatteter Bauanzeigen zu beschließen. Weiters möge der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss dahingehend fassen, dass die zu Unrecht eingehobenen Gebühren für die Rohbaubescheide zurückbezahlt werden.

Wortmeldungen: GR Mag. Dr. Stockenhuber

Antrag:

Vbgm. Ing. Georg Ehrenguber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 06. Juni 2005 den Antrag folgenden nachträglichen Grundsatzbeschluss zu fassen:

“Die Verwaltungsabgaben für die Bescheide aufgrund erstatteter Bauanzeigen sind rückzuerstatten.

Die Differenz der durch Berichtigung erfolgten Verwaltungsabgaben und Sachverständigenhonorare für Baubewilligungsbescheide und Rohbaubescheide sind ebenfalls zurückzuerstatten.“

Der Antrag wird bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Dr. Stockenhuber) angenommen.

Bgm. Jonas übernimmt wieder den Vorsitz der Sitzung.

Punkt 14) 2. Dringlichkeitsantrag „Resolution Handymasten“ (Beilage 1, Seite 2-3)

Bgm. Jonas stellt den Antrag, den 1. Dringlichkeitsantrag an den Infrastrukturausschuss zu verweisen.

Wortmeldungen: keine

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) 4. Dringlichkeitsantrag „Gebrauchsabgabe“ (Beilage 1, Seite 5-6)

Bgm. Jonas stellt den Antrag, den 4. Dringlichkeitsantrag an den Finanzausschuss zu verweisen.

Wortmeldungen: keine

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, ersucht Bgm. Jonas um 22.40 Uhr die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
Grüne Gablitz

.....
1. Gablitzer Bürgerpartei